

# Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

## Berufliche Rehabilitation

Seit fast 50 Jahren unterstützen und begleiten wir Menschen bei der beruflichen Rehabilitation in Berlin und Brandenburg. Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Unfall Ihren bisherigen Beruf oder Ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, ist die berufliche Rehabilitation die Lösung. Sie unterstützt Ihre Teilhabe am Arbeitsleben, damit Sie einer Arbeit nachgehen können, die Ihrer individuellen gesundheitlichen Situation entspricht.

## Animation Berufliche Reha - So geht´s

Berufliche Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben

Die berufliche Rehabilitation ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr ist es gesetzlich klar geregelt, wann

eine berufliche Rehabilitation in Anspruch genommen wird. An erster Stelle stehen dabei **gesundheitliche Einschränkungen** nach **Krankheit oder Unfall** (körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen), die Sie daran hindern, Ihren erlernten Beruf oder Ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben und damit am Arbeitsleben teilzuhaben. Genau an dieser Stelle setzt die berufliche Rehabilitation an, damit Betroffene einen Arbeitsplatz

maßgeschneidert auf ihre individuelle und gesundheitliche Situation finden, um somit dauerhaft am Arbeitsleben teilhaben zu können. Die Grundvoraussetzung dafür ist der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, kurz LTA. Nur

wenn dieser gestellt, geprüft und bewilligt wird, kann eine berufliche Rehabilitation erfolgen.

Der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – LTA

### Der LTA-Antrag als Voraussetzung für die berufliche Reha

Wer eine berufliche Rehabilitation in Anspruch nehmen will, der muss bei einem Rehabilitationsträger einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (kurz LTA) stellen.

### Rehabilitationsträger können sein:

- Deutsche Rentenversicherung Bund oder Berlin-Brandenburg
- Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter
- Berufsgenossenschaften/Unfallversicherungen

### **Wer ist wann zuständig?**

Die Deutsche Rentenversicherung ist zuständig, wenn Sie

- 15 Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben oder
- unmittelbar davor eine medizinische Rehabilitation in Anspruch genommen haben, in deren Ergebnis eine berufliche Rehabilitation empfohlen wird

oder

- eine Erwerbsminderungsrente beziehen

Die Berufsgenossenschaften sind zuständig, wenn Sie

- einen Arbeitsunfall hatten oder
- eine anerkannte Berufskrankheit haben

Die Bundesagentur für Arbeit oder das Jobcenter ist zuständig, wenn in Ihrem Fall keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

**Hinweis:** Egal bei wem Sie den Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen, es ist die Aufgabe des Reha-Trägers die genaue Zuständigkeit zu klären.

### **Inhalte des LTA-Antrages**

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen, geben Sie neben persönlichen Angaben auch Auskunft über Ihre

- Schulbildung
- Berufsausbildung
- Umschulungen/Weiterbildungen
- bisherige Tätigkeiten
- Belastbarkeit und Gesundheit

### **Sind noch Fragen offen?**

Wenn Sie Fragen zum LTA-Antrag haben, wenden Sie sich am besten an die Reha-Beratung bei einem

Reha-Träger (Deutsche Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaft etc.)

Weitere Informationen zum LTA-Antrag sowie einen Musterantrag gibt es außerdem bei der bundesweiten Initiative [2. Chance](#).

Berufliche Rehabilitation für Menschen mit psychischen Einschränkungen

Psychische Einschränkungen gehören inzwischen zu den häufigsten Erkrankungsarten unserer Zeit. Statistisch belegt ist, dass heute doppelt so viele Erwerbslose wie vor zehn Jahren aufgrund einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig sind. Menschen mit psychischen Einschränkungen fällt es oft besonders schwer, sich wieder ins Arbeitsleben zu integrieren.

Deshalb gibt es im Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg e. V. das **Berufliche Trainingszentrum (BTZ) Berlin** für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Es bietet spezielle eignungsdiagnostische Maßnahmen, wie die [Erweiterte Berufsfindung und Arbeitserprobung - \(EBA\)](#), [EBA Flex](#) sowie als Kernleistung das individuelle [Berufliche Training \(BT\)](#). Vorrangiges Ziel des BT ist die Förderung der (psychischen) Belastbarkeit und anderer arbeitsrelevanter psychosozialer Kompetenzen.

Die Erweiterte Berufsfindung und Arbeitserprobung wird zudem an unserem Standort in Mühlenbeck angeboten.

Selbstverständlich gehören eine [psychologische](#) und [fachärztliche Unterstützung](#), beispielsweise während einer beruflichen [Qualifizierung](#), zum Standard der Leistungsangebote im Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg.

Alle Angebote stehen im Zusammenhang mit Maßnahmen des [Betrieblichen Eingliederungsmanagements \(BEM\)](#) oder zur Prävention vor langfristigen krankheitsbedingten Ausfällen von Beschäftigten auch Arbeitgebern und Krankenkassen offen.

Weitere Informationen zum Thema berufliche Rehabilitation für Menschen mit psychischen Einschränkungen finden Sie auf der Seite des [BTZ Berlin](#) oder Sie besuchen eine unserer [Offenen Sprechstunden](#) und kommen persönlich mit einem/r Mitarbeiter/-in ins Gespräch.

Weitere Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

Die vier Gesichter der Beruflichen Rehabilitation

Eine Berufliche Rehabilitation kann ganz unterschiedlich ausfallen und muss nicht zwangsläufig mit einer Umschulung einhergehen. Je nach individuellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen können Sie

von Ihrem Reha-Träger wie folgt unterstützt werden:

### **1. Angebote zum Erhalt eines Arbeitsplatzes**

Dazu gehören Umsetzung im Betrieb, Einsatz technischer Arbeitsplatzhilfen, Arbeitgeberberatung, arbeitsplatzbezogene Qualifizierungen.

### **2. Angebote zur Unterstützung bei der Vermittlung eines neuen, behindertengerechten Arbeitsplatzes**

### **3. Unterstützende Leistungen wie Kraftfahrzeug-, Wohnungs- oder Haushaltshilfe**

### **4. Angebote zur Qualifizierung bis hin zum Erlernen eines völlig neuen Berufs mit staatlich anerkanntem Abschluss.**

**Wichtig:** Für eine konkrete Maßnahme der beruflichen Rehabilitation müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die sich von Fall zu Fall unterscheiden und immer sehr individuell sind. Bei der Entscheidungsfindung werden neben den gesundheitlichen Voraussetzungen auch Ihre Eignung und Neigung mit berücksichtigt.

**Prinzipiell gilt:** Der Gesetzgeber möchte mit den Leistungen zur Teilhabe Ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (IX. Sozialgesetzbuch, § 1).

Außerdem sollen mit diesen Leistungen Behinderungen abgewendet, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit verhindert und Verschlimmerung verhütet werden (IX. Sozialgesetzbuch, § 4).

Ihr Recht - Information

Die gesetzliche Grundlage für die berufliche Rehabilitation oder die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist das **IX. Sozialgesetzbuch** und hier insbesondere die **§§ 49 und 51**.

Dabei regelt [§ 49](#), was genau Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind. Dazu gehören zum Beispiel neben dem Erhalt des Arbeitsplatzes auch Qualifizierungsangebote oder medizinisch, psychologische und/oder pädagogische Hilfen.

Der [§ 51](#) regelt insbesondere die Zuständigkeit von Berufsförderungswerken als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Wie läuft eine berufliche Rehabilitation in der Regel ab?

Eine berufliche Rehabilitation lässt sich in fünf Phasen aufteilen.

### **1. Antragstellung**

Zuerst muss der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt werden.

Nur wenn dieser Antrag gestellt worden ist, kann das Verfahren einer beruflichen Rehabilitation eingeleitet werden.

### **2. Prüfung und Bewilligung des Antrags**

In dieser Phase prüft der Reha-Träger den gestellten Antrag unter der Zuhilfenahme ärztlicher Gutachten und/oder psychologischer Eignungsuntersuchungen. Sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, die eine berufliche Rehabilitation rechtfertigen, kommt es zur Bewilligung.

### **3. Feststellung von Rehabilitationsbedarf und -potenzial**

Sobald Ihr Antrag bewilligt worden ist, ist ein erster großer Schritt geschafft. Damit allerdings eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben sichergestellt ist, muss genau festgelegt werden, welchen Umfang die berufliche Reha angesichts Ihrer individuellen Situation haben wird.

Hierbei hilft auch das sogenannte [RehaAssessment](#), bei dem Eignung, Neigung, Wissen und Fertigkeiten geprüft werden, um die für Sie am besten geeignete Maßnahme feststellen zu können. Ihnen hilft das RehaAssessment insofern, da auch Sie Anregungen und Ideen für eine Neuorientierung erhalten können. Denn nicht jeder weiß unbedingt, was er oder sie alternativ zum bisher ausgeübten Beruf machen möchte und braucht dafür eine Unterstützung (z. B. welche Berufe sind im Rahmen der beruflichen Rehabilitation überhaupt möglich bzw. werden angeboten?).

### **4. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Schließlich kommt es zur eigentlichen Umsetzung der beruflichen Rehabilitation, wobei neben technischen

Hilfsmitteln (z. B. besonderes Mobiliar, Rollstuhlrampen) und Qualifizierungen (kaufmännisch-verwaltend oder technisch-gewerblich) auf ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten zurückgegriffen werden kann.

Möglich sind dabei auch qualifizierungsvorbereitende Angebote, darunter [Reha-Vorbereitungslehrgänge](#), um das Schulwissen aufzufrischen, Trainings für Menschen mit psychischen Einschränkungen oder individuelle Maßnahmen, die Ihre [individuellen Potenziale trainieren](#), um wieder auf den Arbeitsmarkt zu kommen.

## 5. Integration in Arbeit

Am Ende der beruflichen Rehabilitation steht die Integration in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt. Dabei soll die neue Tätigkeit Ihren Fähigkeiten sowie ihrer gesundheitlichen Belastungssituation entsprechen.

Im Berufsförderungswerk Berlin-Brandenburg gibt es dafür den Integrationsdienst, der Kontakte zu Arbeitgebern hat und hier vermittelnd und unterstützend tätig werden kann.

Wer trägt welche Kosten?

Die Kosten für die berufliche Rehabilitation werden vom jeweiligen Reha-Träger übernommen. Dazu gehören Kosten für:

- die einzelnen Maßnahmen und Qualifizierungen
- das Fahrgeld
- die auswärtige Unterbringung (z. B. in einem Internat)
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Beratung

Wenn Sie Fragen haben oder eine ausführliche Beratung wünschen, nutzen Sie unsere [Offenen Sprechstunden](#).